

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 239/14 S

L 4 AS 308/14 B ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 AS 1157/14 ER (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Wittenberg,
Melanchthonstraße 3 a, 06886 Wittenberg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-
Anhalt vom 19. August 2014 - L 4 AS 308/14 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt weitere Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum von Juni bis November 2014 in Form monatlicher Abschlagszahlungen auf die Heizkosten. Das SG Dessau-Roßlau hat ihren Antrag auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung abgelehnt (*Beschluss vom 6.6.2014*). Hiergegen hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH beantragt. Das LSG Sachsen-Anhalt hat die Beschwerde zurückgewiesen und den Antrag auf Bewilligung von PKH abgelehnt (*Beschluss vom 19.8.2014*). Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 26.8.2014 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 19.8.2014 ist seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

